

## Nachtragsvertrag

zu

dem unterm 11. Oktober 1867 in Bern unterzeichneten Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend Verbesserung des Postverkehrs.

(Vom 7. Februar/13. April 1870.)

Nachdem durch einen zwischen dem Generalpostamt der Vereinigten Staaten und der Generalpostdirektion des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland abgeschlossenen Nachtragsvertrag für den Seetransport über den atlantischen Ocean der mittelst geschlossener Pakete im Transit über das Vereinigte Königreich beförderten Briefe eine ermäßigte Taxe von 6 Cents per Unze oder 30 Grammen festgesetzt worden ist, haben sich die Unterzeichneten, von ihren betreffenden Regierungen mit den hiefür nöthigen Vollmachten versehen, über folgende Artikel geeinigt:

### Art. 1.

Der Preis eines einfachen Portofazes der zwischen den beiden Verwaltungen in geschlossenen Paketen über England direkt ausgewechselten Briefe wird, kraft des im Artikel 7 des Vertrages vom 11. Oktober 1867 erwähnten Vorbehaltes, festgesetzt wie folgt:

- 1) für die Briefe aus der Schweiz auf 50 Rappen;
- 2) für die Briefe aus den Vereinigten Staaten auf 10 Cents.

Für den Seetransport über den atlantischen Ocean der in geschlossenen Paketen beförderten Briefe bezieht die Verwaltung der Vereinigten Staaten eine Taxe von 6 Cents per Unze oder 30 Grammen.

## Art. 2.

Die in den Artikeln 5 und 13 des unterm 11. Oktober 1870 in Bern unterzeichneten Vertrages zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika enthaltenen Bedingungen sind, so weit sie mit dem vorhergehenden Artikel im Widerspruch stehen, aufgehoben.

## Art. 3.

Der gegenwärtige Vertrag gilt als Nachtrag zum Vertrag vom 11. Oktober 1867 und tritt mit 1. Mai 1870 in Kraft.

Doppelt ausgefertigt und unterzeichnet in Bern am 7. Februar 1870 und in Washington den 13. April gleichen Jahres.

**J. Challet-Benel,**  
Bundsrath und Vorsteher  
des Postdepartements.

**A. J. Creswell,**  
Generalpostmeister.



## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die  
Konzessionen für den Bau und Betrieb einer Jurabahn  
auf den Gebieten der Kantone Bern und Neuenburg.

(Vom 22. Juni 1870.)

Tit.!

Dem Bundesrathe sind von Seite der Regierungen von Bern und Neuenburg die von ihren gesetzgebenden Behörden ertheilten Jurabahnkonzessionen, und zwar

von Bern die Konzession für eine Eisenbahn von Biel durch den Jura nach Delémont, mit Abzweigung von letzterem Punkte bis an die Kantonsgrenze in der Richtung nach Basel einerseits, in der Richtung nach Bruntrut andererseits, und einer Abzweigung endlich vom Stammstück Biel-Neuchâtel, beziehungsweise Sonceboz, durch das St. Immerthal bis an die Kantonsgrenze bei Convers;

von Neuenburg die Konzession für die Fortsetzung der letztangeführten Linie von der bernisch-neuenburgischen Grenze nach Convers oder Chaux-de-Fonds

übermittelt worden, mit dem Ersuchen, für diese Konzessionen die Genehmigung der h. Bundesversammlung auswirken zu wollen.

Wir haben diese beiden Konzessionen geprüft und sind nun im Falle, Ihnen über den Inhalt derselben in folgendem Bericht zu erstatten.

**Nachtragsvertrag zu dem unterm 11. Oktober 1867 in Bern unterzeichneten Vertrag  
zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von  
Amerika, betreffend Verbesserung des Postverkehrs. (Vom 7. Februar/13. April 1870.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1870             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 27               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 09.07.1870       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 905-907          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 006 538       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.